

Verfahrensgang

LG Stuttgart, Urt. vom 26.11.2021 - 20 O 122/21

OLG Stuttgart, Urt. vom 21.04.2023 - 5 U 348/21, [IPRspr 2023-284](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Vertragliche Schuldverhältnisse → Beförderungsvertrag

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Leitsatz

Der für die internationale Zuständigkeit maßgebliche Erfüllungsort gemäß Art. 7 Nr. 1 EuGVVO begründet für sämtliche Klagen aus einem Luftbeförderungsvertrag einen einheitlichen Gerichtsstand, denn grundsätzlich soll nur ein Gericht für alle Klagen aus dem Vertrag zuständig sein. Bei einem Vertrag über eine Luftbeförderung ist Erfüllungsort - nach Wahl des Fluggastes - jedenfalls der Ort des vertragsgemäßen Abflugs oder der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 648; BGB § 812

EuGVVO 1215/2012 Art. 5; EuGVVO 1215/2012 Art. 7; EuGVVO 1215/2012 Art. 17 f.;

EuGVVO 1215/2012 Art. 25

Klausel-RL 93/13/EWG Art. 3; Klausel-RL 93/13/EWG Art. 5

Rom I-VO 593/2008 Art. 3; Rom I-VO 593/2008 Art. 5; Rom I-VO 593/2008 Art. 10; Rom I-VO 593/2008 Art. 14; Rom I-VO 593/2008 Art. 19

ZPO § 513

Sachverhalt

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht aus insgesamt 1.115 Buchungsvorgängen die Erstattung aufgrund von vorgenommenen Flugstornierungen nicht angefallener Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben. Sämtliche Flüge sollten von der Beklagten, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der ..., durchgeführt werden, wobei der Ankunft- oder Zielflughafen jeweils in Stuttgart war.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren weiter. Die Klägerin beantragt, unter Abänderung des am 26.11.2021 verkündeten Urteils des Landgerichts Stuttgart, AZ.: 20 O 122/21, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu zahlen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg, da sie aus abgetretenem Recht Ansprüche nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, § 648 Satz 2 BGB auf Rückerstattung der für die stornierten Flüge nicht angefallenen Steuern und Gebühren in einer Gesamthöhe von ... € hat. Auch kann sie die Freistellung von ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, allerdings nur ausgehend von einer 0,5-fachen Geschäftsgebühr (insgesamt ... €).

[3] 1. Zutreffend hat das Landgericht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bejaht, die - anders als die Zuständigkeit nach § 513 Abs. 2 ZPO - auch in der Berufungsinstanz stets von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. etwa BGH, Urteil vom 17. März 2015 - VI ZR 11/14 ([IPRspr 2015-225](#)), NJW-RR 2015, 941 Rn. 14, 17 mwN).

[4] a) Vorliegend folgt - wovon zu Recht auch das Landgericht ausgegangen ist - die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die streitgegenständlichen Flugbeförderungsverträge einheitlich aus

Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Nr. 1 Buchst. a und b EuGVVO. Nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO können Ansprüche aus einem Vertrag am Gericht des Ortes geltend gemacht werden, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Der Begriff "Ansprüche aus einem Vertrag" ist autonom auszulegen (vgl. hierzu etwa EuGH, Urteil vom 7. März 2018 - C-274/16, C-447/16 und C-448/16, NJW 2018, 2105 Rn. 58 mwN - Flightright). Er setzt eine von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene Verpflichtung voraus. Bei einer Klage auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge genügt die Feststellung, dass ohne eine freiwillig eingegangene vertragliche Beziehung zwischen den Parteien nicht gezahlt worden wäre und kein Rückgewähranspruch bestünde. Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Rückgewähranspruch und der vertraglichen Beziehung reicht aus, um die Klage auf Rückgewähr zu den Fällen zu zählen, in denen ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 26. März 2019 - XI ZR 228/17 ([IPRspr 2019-267](#)), NJW 2019, 2780 Rn. 35 mwN). So liegt der Fall hier. Bei den Ansprüchen auf Erstattung nicht angefallener Steuern und Gebühren aus den von den Zedenten entrichteten Flugpreisen handelt es sich um vertragliche Sekundäransprüche (§ 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, § 648 Satz 2 BGB) aus dem zugrundeliegenden Beförderungsvertrag und damit um Ansprüche "aus einem Vertrag" im Sinne dieser Vorschrift (vgl. zum Ganzen auch OLG Köln, Beschluss vom 29. Januar 2021 - 9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)), NZV 2021, 196, Rn. 10; LG Düsseldorf Beschluss vom 17. Mai 2022 - 22 S 36/22, BeckRS 2022, 11025 Rn. 4).

[5] b) Der für die internationale Zuständigkeit maßgebliche Erfüllungsort gemäß Art. 7 Nr. 1 EuGVVO begründet dabei für sämtliche Klagen aus einem Luftbeförderungsvertrag einen einheitlichen Gerichtsstand, denn grundsätzlich soll nur ein Gericht für alle Klagen aus dem Vertrag zuständig sein (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2020 - X ZR 10/19 ([IPRspr 2020-213](#)), RIW 2020, 701 Rn. 23 ff. mwN). Bei einem Vertrag über eine Luftbeförderung ist Erfüllungsort - nach Wahl des Fluggastes - jedenfalls der Ort des vertragsgemäßen Abflugs oder der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs (vgl. EuGH, Urteil vom 18. November 2020 - C-519/19, juris Rn. 62 mwN - Ryanair; BGH, Urteil vom 12. Mai 2020 - X ZR 10/19 ([IPRspr 2020-213](#)), aaO Rn. 29 mwN). Die vorliegend streitgegenständlichen Beförderungsverträge betreffen allesamt Flugstrecken, bei denen Stuttgart entweder Abflug- oder Ankunftsflughafen war, so dass eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte besteht.

[6] c) Dem steht auch nicht entgegen, dass sich die Beklagte darauf berufen hat, nach ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen sei als Gerichtsstand Dublin/Irland vereinbart. Denn Beklagte hat weder den Inhalt noch die Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandsklausel gemäß Art. 25 EuGVVO überhaupt dargelegt. Überdies könnte sich die Beklagte auf eine solche Gerichtsstandsklausel nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 18. November 2020 - C-519/19, aaO Rn. 63 - Ryanair) ohnehin nicht wirksam berufen (hierzu ausführlich OLG Köln, Beschluss vom 29. Januar 2021 - 9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)), NZV 2021, 196 Rn. 14; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 19. Januar 2023 - 2-24 S 74/22 ([IPRspr 2023-325](#)), juris Rn. 21; LG Memmingen, Urteil vom 28. September 2022 - 13 S 249/22 ([IPRspr 2022-313](#)), juris Rn. 10; jeweils mwN).

[7] d) Soweit die Beklagte darüber hinaus zur Begründung ihrer Zuständigkeitsrüge auf die Rechtsprechung des EuGH zum Verlust des Verbrauchergerichtsstands nach Art. 17 f. EuGVVO im Falle der Abtretung an einen Zessionar, der selbst nicht die Verbrauchereigenschaft hat, verweist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Januar 1993 - C-89/91, NJW 1993, 1251), liegt dieser Einwand neben der Sache. Denn die internationale Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts folgt hier - worauf auch das Landgericht zu Recht hingewiesen hat - gerade nicht aus dieser Regelung zum Verbrauchergerichtsstand, die gemäß Art. 17 Abs. 3 EuGVVO auf Beförderungsverträge ohnehin keine Anwendung findet, sondern - wie dargelegt - unabhängig von der Verbrauchereigenschaft der Zedenten aus Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 EuGVVO (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 29. Januar 2021 - 9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)), aaO Rn. 15).

[8] 2. Weiterhin hat das Landgericht aufgrund zutreffender Erwägungen die Anwendbarkeit deutschen Sachrechts angenommen.

[9] a) Nach Art. 14 Abs. 2 Rom-I-VO unterliegt das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner dem Forderungsstatut. Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl getroffen haben, ist gemäß Art. 5 Abs. 2 Rom-I-VO das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat

auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet (Satz 1). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Satz 2). Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Zedenten ihren gewöhnlichen Aufenthalt allesamt im Inland haben, Gegenteiliges ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch befanden sich jeweils der Abflug- oder der Ankunftsort der gebuchten Flüge in Deutschland. Somit kommt nach den Verordnungsvorschriften deutsches (nicht österreichisches) Sachrecht zur Anwendung.

[10] b) Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auf eine Rechtswahlklausel zugunsten irischen Rechts im Ziffer 2.4.1 ihrer ABB ("Sofern das Übereinkommen oder die einschlägigen Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, diese Beförderungsbedingungen und unsere themenspezifischen Regelungen dem Irischen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt."). Denn diese Rechtswahlklausel ist - ungeachtet der Frage ihrer wirksamen Einbeziehung, zu welcher die Beklagte wiederum keinen Vortrag gehalten hat - unwirksam.

[11] Dabei kommt es vorliegend nicht einmal darauf an, dass diese Klausel - wie mehrere Berufungsgerichte zwischenzeitlich zu einer entsprechenden Klausel in Ziffer 2.4.1 der ABB der Beklagten beziehungsweise der Muttergesellschaft der Beklagten überzeugend entschieden haben (vgl. etwa OLG Köln, Beschluss vom 29. Januar 2021 – I-9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)), NZV 2021, 196 Rn. 17 ff.; LG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Mai 2022 – 22 S 36/22, BeckRS 2022, 11025 Rn. 19 ff.) – irreführend und intransparent und damit wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Klausel-Richtlinie, an denen die Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel über Art. 3 Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 Rom-I-VO ebenfalls zu messen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 28. Juli 2016 – C191/15, NJW 2016, 2727 Rn. 61 ff. – Amazon mwN), unwirksam ist. Denn das irische Recht gehört bereits nicht zu den in Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 Buchst. a-e Rom-I-VO abschließend aufgezählten wählbaren Rechtsordnungen, namentlich weil die Beklagte ihre Hauptverwaltung (siehe auch Art. 19 Abs. 1 Rom-I-VO) nicht in Irland, sondern in Österreich hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der irischen ... ist. Denn die Beklagte ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft, deren strategische Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht durch die eigene Geschäftsführung getroffen werden, mag die Konzernmutter auch einen beherrschenden Einfluss auf die Beklagte ausüben (so auch LG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Mai 2022 – 22 S 36/22, aaO Rn. 13 mwN).

[12] 3. ...

Fundstellen

LS und Gründe

NZV, 2023, 356, mit Anm. *Ehlen*

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2023-284>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).